Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)

13 (26.3.1874)

urn:nbn:de:gbv:45:1-548001

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.



Erfcheint wochentlich: Donnerstage. Biertelfahr. Pranumer. Preis: 5 gf.

1874. Donnerstag, 26. März. 12.18.

Befanntmachungen.

1) Ueber das minderjährige uneheliche Kind der Amalie Auguste Henriette Wilhelmine Heitmüller hieselbst ist der Schlosser Bernhard Heitmüller hies. heute als Bormund bestellt.

Olbenburg, 1874, März 3. Amtsgericht, Abth. I. 2) Ueber das minderjährige Kind der Dorothea Charlotte Johanne Fischer hies. wurde anderweit als Vormund bestellt der Kausmann H. A. Grabhorn hies.

Olbenburg, 1874, März 3. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der im Rechnungsjahr 1874/75 für die Straßen und Wege der Stadt und des Stadtgebiets erforderliche grobe Sand und Füllsand soll im Wege der Submission verdungen werden.

Anerbietungen sind bis zum 26. März d. J., Mittags 12 Uhr, in ber Magistrats-Registratur schriftlich und versiegelt abzugeben.

Die Bedingungen liegen baselbst zur Einsicht aus. Olbenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, März 19.

4) Zur Herstellung einer neuen Befriedigung bei der Stadtmädchenschule am Walle, bestehend in einer Mauer und einem Stacket, sollen die Mauerarbeiten und die Lieferung und Setzung des Stackets, wozu die resp. Anschläge und Bedingungen in der Registratur des Magistrats zur Einsicht ausliegen, im Wege der Submission öffentlich verdungen werden.

Offerten sind schriftlich und versiegelt bis zum 26. März

daselbst einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, März 19.

5) Der Magistrat beabsichtigt, zum 1. Mai d. J. mehrere Nachtwächter anzustellen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Nachtwächter haben jede Nacht ihren Dienst zu verrichten.

2. Sie werben nur unter ber Bedingung angestellt, baß

sie in fein bauerndes anderweitiges Dienstverhältniß bei Arbeitgebern, öffentlichen ober Privatanstalten 2c., treten.

3. Sie werden mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt, vorbehältlich der Befugniß des Magistrates, dens jenigen Nachtwächter, welcher seinen Pflichten offenbar zuwiderhandelt, auch ohne Kündigung sofort zu entlassen.

4. Das jährliche Gehalt beträgt 180 Thlr. Die Instruction für die Nachtwächter kann in der Registratur

bes Magistrates eingesehen werben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes, sowie etwaiger sonstiger Zeugnisse, bis zum 10. April d. J. beim Magistrate einzureichen.

Es wird ferner beabsichtigt, gleichfalls zum 1. Mai d. I., zwei Oberwächter in hiesiger Stadt anzustellen, deren Function im Allgemeinen darin bestehen wird, die Nachtwächter während ihres Dienstes zu controliren und dem die Nachtwache habens den Polizeidiener bei Ausübung des nächtlichen Dienstes beshülslich zu sein. Die Anstellung wird unter den vorstehend sub 1—3 aufgeführten Bedingungen erfolgen. Das jährliche Gehalt des Oberwächters ist auf 240 Thlr. festgesett.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche ebenfalls bis zum 10. April b. J., unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes, sowie etwaiger sonstiger Zeugnisse, beim

Magistrat einzureichen. Olbenburg, 1874, März 20.

Der Magistrat.

Bertheilung des Bodens und des Grundbefites im Bezirke der Stadt Oldenburg.

Mitgetheilt vom Großh. statistischen Bureau. Schluß.

Den höchsten Werth haben also die Gärten und barnach die Hofräume. Merklich niedriger ist bereits der des Ackerstandes und der ihm nahe kommende der Wiesen. Unbedeutend ergiebt sich die Differenz zwischen Laubs und Nadelholz. Im Verhältnisse zum gesammten Steuerwerthe kommt der größte Vetrag auf das Ackerland; schon wesentlich geringer ist alsdann der Procentsat der Gärten und der Wiesen. Die Wasserstücke stehen sowohl hinsichtlich des Verhältnisses ihres mittleren Werthes zur Fläche, als auch hinsichtlich ihres Antheils an dem gesammten Steuercapital der Gemeinde an unterster Stelle.

Der Grund und Boden der Stadt Oldenburg zerlegt sich den verschiedenen Eigenthümern nach folgendermaßen. Es gesechören an:

der s		Flächengeh. en. Hect.	olo der Fläcke.	Durchschnitts: Größe der Besitzungen.
der Krone	3	53,2	5,0	17,, Hect.,
bem Staate	9	69,0	6,5	7,7 ,,
ber Stadt	4	96,7	9,0	24,2 "
ber Kirche	4	5,1	0,5	1,3 ,,
ber Schule	4	0,8	0,37	0,2 "
anderen Genoffenschaften	9	30,7	2,9	
Privatpersonen	1429	814,9	76,0	0,6 "

Am hervorragendsten ist, wie begreiflich der Privatbesitz — sowohl nach Zahl der einzelnen Besitzungen, wie der des Flächenumfanges. Er allein macht nahezu dreiviertel der ganzen städtischen Fläche aus. Ganz beträchtlich kleiner ist daher schon der Procentsatz der nächstelgenden Eigenthumsfatogorie, welche die Commune bildet. Hieran reihen sich der des Staates und der Krone. Sehr unbedeutend ist der Umfang

ber firchlichen und namentlich ber Schulbesitzungen.

Bezüglich der mittleren Größe der einzelnen Besitzungen steht unbedingt das Grundeigenthum der Stadtgemeinde oben an und nächst ihm das der Krone. Der Privatgrundbesitz, der an absoluter Fläche stark hervortritt, zeigt fast das kleinste mittlere Maß für eine Besitzung; es übersteigt nur wenig einen halben Hectaren; noch kleiner allerdings ist das der Schulbesitzungen.

Blickt man wiederum auf die Werthverhältnisse, so hat die Abschähung Folgendes ergeben. Es betrug 1868 bas

Steuercapital

bei den Besitzungen	im Ganzen Thir.	durchschnittl. pro Hect. Thir.	% d. Gesammt werthes.
ber Krone	1024,8	19,2	
bes Staates	786,1	11,1	5,2
ber Stadt	759,1	7,9	5,0
der Kirche	95,5	18,7	0,6
der Schule	11,3	14,1	0,1
anderer Genoffenschafte	en 364,9	11,9	2,1
der Privatpersonen	12173,9	15,0	80,0

Den höchsten mittleren Werth hat also der Grundbesitz der Krone, ihm ziemlich nahe kommt der der Kirche. Der durchschnittliche Reinertrag für einen Hectar ist vergleichsweise auch noch ziemlich ansehnlich hinsichtlich der in Privathänden befindlichen Liegenschaften. Geringe ist dagegen der Bodenwerth der der Stadtgemeinde gehörenden Besitzungen.

Von besonderem Interesse ist es; die Abstufungen des Grundbesitzes nach seinen verschiedenen Größenklassen in Ersahrung zu bringen. Die hierüber angestellten Ermittelungen

haben zu nachstehenden Resultaten geführt. Es sind Besitzungen in der Gemeinde borhanden:

mit einem Um= fange von Hectaren	Unzahl	0/0	Flächen= inhalt Hectaren	°/o	Reinertrag Thir.	R	Auf n Hect. einer= rag »P
0-1/2	1221	83,	121,1	11,3	2781,6	18,3	22,9
1/2-1	68	4,7	51,2	4,8	907,6	5,0	17,7
1-2	62	4,2	93,7	8,8	1303,6	8,6	13,9
2-5	71	4,9	218,8	20,	2939,	19,3	12,9
5-10	24	1,6	163,	15,3	2295,6	15,1	14,0
10—15	7	0,5	86,7	8,,	1136,4	7,5	13,1
15-20	4	0,3	68,2	6,4	843,9	5,5	12,
20-30	2	0,1	41,6	3,9	405,7	2,7	9,8
30-40	1	0,1	34,6	3,2	739,1	4,9	21,1
40 - 75			3,494	-			_
75-100	1	0,1	83,8	7,8	591,5	3,9	7,1
100 - 150	1	0,1	106,7	10,0	1270,5	8,9	11,2

Biernach bilben also die gang fleinen Grundbesitzungen die große Mehrzahl. Bere to Bierfünftel ber Gesammtheit ber Liegenschaften haben nur einen Umfang bis zu einem halben Hectar. In ziemlich gleicher Stärke find die Besitzungen von 1/2-1, von 1-2, und von 2-5 Hectaren vertreten; sie erreichen zusammen noch nicht 15%. Bon allen übrigen Größenclassen erhebt sich nur noch die folgende bis zu mehr als 1%; der Rest bleibt unter dieser Höhe zurud. Es herrscht sonach in unserer Stadtgemeinde burchaus der Rleinbesit an Grund und Boden bor d. h. fofern man babei die einzelnen Besitzungen ober — was dasselbe — Kataster : Artifel ins Auge faßt. In wieviel Sänden diese Besitzungen find, läßt sich freilich aus der vorstehenden Zusammenstellung nicht erkennen. Denn soweit das Grundeigenthum Privaten angehört, hat die Bahl ber Befitzer noch nicht ermittelt werden fonnen. Es ift nämlich eine folche Ermittelung nach ber Beschaffenheit unserer Ratafter mit größter Schwierigkeit verbunden, da der Besith ben ein Eigenthumer in verschiedenen Theilen der Gemeinde hat, nicht zusammengeschrieben ift und erft burch Bergleich aller einzelnen Personen untereinander gefunden werden fann. Sobald es sich nun um eine einzige Gemeinde handelt, ließe fich eine berartige Aufstellung natürlich schon eber bewirken; da es sich aber gleichzeitig darum handelt, die Besith= verhältnisse fürs ganze Herzogthum zu erlangen und nun die Besitzer von Gemeinde zu Gemeinde untereinander zu vergleichen find, um ihren ganzen Grundbesit auf diesem Wege zu finden: so ist es noch uicht möglich gewesen, die Arbeiten nach dieser Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zum Gemeindeblatt Dr. 13 vom 26. Marg 1874.

Richtung zum Abschlusse zu bringen. Indessen ist gerade die Frage, in wie viel Händen sich der Privatbesitz befindet, begreiflicherweise von großer Bedeutung und wird das zu ihrer Beurtheilung erforderliche Material in der Folgezeit noch zu beschaffen sei.

Bezüglich des Werthverhältnisses des nach seiner Größe abgestuften Erundbesitzes ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der mittlere Werth der Liegenschaften pro Hectar um so größer ist, je kleiner der Umfang des Besitzthums. Allerdings tritt dieser nicht in allen Fällen zu Tage, so ist der durschnittliche Reinertrag der Besitzungen von 30 bis 40 Hectaren grade einer der höchsten, der überall vorsommt. Es zeigt sich aber, daß im Großen und Ganzen ein Sinken des Steuercapitals mit der Erweiterung der Besitzsssssschaften.

Diese eben gewährten Thatsachen bezogen sich auf sämmtliche Besitzungen. Zum Schlusse mögen dieselben in ihrer Abstufung getrennt, nach Privat- und den übrigen Besitzungen, zur Anschauung gelangen. Es betragen nämlich die

0	q	Privatbesitzungen		übrigen Besitzungen		
Bei einem Um fange		Flächen= inhalt Hect.	Reinertrag Thir		l Flächen= inhalt Hect.	Rein= ertrag Thir.
von Hectaren		118,,	2735,1	17	2,6	46,2
1/2-1	67	50,3	831,3	1	0,9	16,3
1-2	60	90,5	1255,7	2	3,1	47,9
2-5	70	214,9	2864,6	1	4,0	74,5
5-10	20	133,5	1991,2	4	30,0	304,4
10—15	4	50,3	606,8	3	36,	529,6 285,5
15-20	3	49,6	558,4	1 4	18,6	1736,3
über 20	1	106,7	1270,5	*	100,	110012

Vergleicht man die Anzahl der Privat: und der übrigen Besitzungen von gleicher Größenclasse, so kommen auf die Besitzungen der Privaten übrigen Besitzer

einem Umfange von	THE THE THE THE	0:
0-1/2 Hect.	84,2 %	51,6 %
1/2-1 "	4,7 ,,	3,9 ,,
1-2 "	4,2 ,,	6,1 ,,
2-5 "	4,9 11	3,0 ,,
5-10 "	1,4 ,,	12,1 ,,
10-15 "	0,3 ,,	9,1 ,1
15-20 ,,	0,2 ,,	3,0 ,,
über 20 ,,	0,1 ,,	12,1 ,,

Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man deutlich, daß bei den Nichtprivatbesitzern die größeren Liegenschaften in viel höherem Grade vertreten sind, als bei jenen. Besitzungen über

bei

20 Hectare Umfang ist in Privathänden nur eine einzige. Allerdings ist dies die größte Besitzung in der ganzen Stadtzgemeinde, welche eine Fläche von 106,7 Hectaren umfaßt und zu einem Reinertrage von 1270,5 Thlr. oder durchschnittlich 11,9 Thlr. pro Hectar geschätzt wurde.

Beitere Nachweise über die Grundeigenthumsvertheilung,

Weitere Nachweise über die Grundeigenthumsvertheilung, insbesondere auch im Vergleich mit anderen Städten des Herzogthums, sollen zu gelegener Zeit an dieser Stelle folgen.

Belenchtungs-Ralender für die Stadt Oldenburg. 1874 April. Mondwechsel. Ganze Belenchtung. Theilweise Belenchtung.

1814 apri	Bollmond	wanze Detenatung.	Lifettiveile Detendium
2	and the same		
3		73/4-93/4	
4		73/4-11	
5		73/4-11	11-1
6		$7^{3}/_{4}-11$	11-3
7		$7^{3}/4-11$	11-41/2
8		8-11	11-41/2
9	Letztes Viertel	8—11	11-41/2
10		8—11	11-41/2
11		8—11	11-41/2
12		8—11	11-41/2
13		8-11	11-41/2
14		81/4-11	11—4
15		81/4-11	11-4
16	Neumond	81/4-11	11—4
17		81/4-11	11-4
18		81/4-11	11-4
19		81/4-11	11-4
20	the something of	9—11	11-4
21			9-4
22	Carrier Minutel		10-4
23	Erstes Viertel		11-4
24			121/24
25			2-4
26			
27			
28 29			
30			
31			
91			

Berantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn. Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.